



TV Bittenfeld | Tennisabteilung

Satzung und Ordnungen

gültig ab 30.01.2018

Abteilungsordnung

1. Name und Sitz der Abteilung

1.1 Die Abteilung führt den Namen „Turnverein Bittenfeld 1898 e.V. – Tennisabteilung“.

1.2 Der Turnverein Bittenfeld 1898 e.V. hat seinen Sitz in Waiblingen-Bittenfeld.

2. Rechtsstellung der Tennisabteilung

2.1 Die Tennisabteilung ist gemäß § 15 der Vereinssatzung dem Turnverein Bittenfeld 1898 e.V. (nachfolgend Hauptverein genannt) als Abteilung angegliedert. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind automatisch Mitglieder des TV Bittenfeld 1898 e.V. Für die Abteilungsmitglieder hat neben dieser Abteilungsordnung die Satzung des Hauptvereins Gültigkeit.

3. Zweck der Tennisabteilung

3.1 Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird von der Tennisabteilung ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Tennisabteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tennisabteilung.

3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

4. Verbandszugehörigkeit

4.1 Die Tennisabteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbund (WTB).

4.2 Die Tennisabteilung ist über den Hauptverein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.

5. Geschäftsjahr

5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

6.1 Die Tennisabteilung besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern der Tennisabteilung.

6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht passive Mitglieder sind. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres möglich.

6.3 Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und durch schriftliche Erklärung beim Abteilungsleiter zu beantragen.

6.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.5 Ehrenmitglieder der Tennisabteilung sind Personen, die sich um die Tennisabteilung verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Abteilungsausschusses und anschließendem Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Tennisabteilung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Aufnahme des Mitglieds

7.1 Der Antrag zur Aufnahme in die Tennisabteilung ist schriftlich bei dem Abteilungsleiter einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

7.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Abteilungsleiter und Zahlung

der Beiträge. Voraussetzung für die Aufnahme in die Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.

7.3 Der Abteilungsausschuss bestimmt die Gesamtzahl der Mitglieder der Tennisabteilung.

8. Recht des Mitglieds

8.1 Die Benutzung der Einrichtungen der Tennisabteilung setzt die Abteilungsmitgliedschaft voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.

8.2 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Tennisabteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

8.3 Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages setzt die Tennisabteilung Trainer und Übungsleiter ein. Wegen der damit in der Regel verbundenen Kosten greift sie dabei nach Möglichkeit auf spielstarke Abteilungsmitglieder zurück. Die Tennisabteilung ist bestrebt, hauptamtliche Trainer auf freiberuflicher Basis zu verpflichten. Die Honorare für Trainerstunden tragen die Mitglieder, die diese in Anspruch nehmen direkt. Abhängig von den Möglichkeiten des Haushaltes ist der Abteilungsausschuss berechtigt, Sonderregelungen zu treffen (z. B. zur Forcierung der Jugendarbeit).

8.4 Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporeinrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen, nicht zu.

8.5 Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

8.6 Durch ihre automatische Mitgliedschaft im Hauptverein stehen den Mitgliedern der Tennisabteilung gemäß § 6 der Satzung auch die Einrichtungen des Hauptvereins zur Verfügung.

9. Pflichten des Mitglieds

9.1 Sämtliche Mitglieder haben die aus der Abteilungsordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Tennisabteilung zu unterstützen.

9.2 Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

9.3 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder der Tennisabteilung, sind zur Beitragszahlung (Absatz 10) verpflichtet.

9.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht die eigenen Kontodaten gegenüber dem Abteilungskassier zu aktualisieren und Änderungen unverzüglich zu melden. Kann der Kassier keine Beträge einziehen wird gemäß Beitragsordnung ein erhöhter Jahresbeitrag (Verwaltungskosten) fällig.

10. Beiträge des Mitglieds

10.1 Der Mitgliedsbetrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.

10.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergeben sich aus der Beitragsordnung und werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

11.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

11.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

11.3 Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung, die Abteilungsordnung oder Beschlüsse der Abteilungsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch die Abteilungsversammlung aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

11.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Tennisabteilung. Ihre eventuell noch bestehenden Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

11.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung berührt nicht die Mitgliedschaft im Hauptverein.

12. Organe der Tennisabteilung

12.1 Organe der Tennisabteilung sind:

Die Abteilungsversammlung und der Abteilungsausschuss.

13. Die Abteilungsversammlung

13.1 Der Abteilungsleiter beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

13.2 Soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Abteilungsversammlung insbesondere zuständig für:

- a.) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
- b.) Entgegennahme des Kassenberichts.
- c.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- d.) Entlastung der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
- e.) Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
- f.) Wahl der Kassenprüfer.
- g.) Änderungen der Beitragsordnung.
- h.) Änderungen der Abteilungsordnung.
- i.) Behandlung der Anträge der Mitglieder.

13.3 In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Abteilungsversammlung beträgt zwei Wochen.

13.4 Anträge der Mitglieder für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

13.5 Um Dringlichkeitsanträge aus der Abteilungsversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

13.6 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

13.7 In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

13.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Wahlen sind stets geheim durchzuführen, wenn mehrere Bewerber für ein Amt kandidieren. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

13.9 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13.10 Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13.11 Der Abteilungsleiter vertritt die Tennisabteilung nach außen und nach innen im Rahmen seiner Befugnisse. Er hat das Recht und die Pflicht, Abteilungsversammlungen (Ziffer 13) und Ausschusssitzungen (Ziffer 16.3) einzuberufen und zu leiten.

14. Abteilungsausschuss

14.1 Der Abteilungsausschuss ist das ausführende Organ der Tennisabteilung. Er besteht aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie dem Kassier. Außerdem sind in ihm maximal weitere 8 Personen vertreten, denen bestimmte Aufgaben innerhalb des Ausschusses zugeordnet werden.

14.2 Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jeweils von der Mitgliederversammlung (Ausnahme: Mannschaftsvertreter) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Abteilungsausschusses kann der Abteilungsleiter ein Abteilungsmitglied mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch betrauen. Dieser Posten muss innerhalb von 2 Monaten vom Abteilungsausschuss bestätigt werden.

15. Aufgaben und Verantwortung des Abteilungsausschusses

15.1 Die Aufgaben und Verantwortung des Abteilungsausschusses ergeben sich insbesondere aus dieser Abteilungsordnung. Ihm obliegen alle Aufgaben der Abteilungsleitung, sofern sie nicht ausdrücklich der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Sie beschließt entsprechende Spiel- und Platzordnungen und regelt damit das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Tennisabteilung.

Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, für die Durchführung der ihm zugewiesenen Aufgaben notwendig werdende Ausgaben zu leisten. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses tragen für die Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Sie haben sich daher über Vorgänge innerhalb ihres Geschäftsbereichs gegenseitig zu unterrichten und wichtige Angelegenheiten in regelmäßig stattfindenden Ausschusssitzungen gemeinsam zu behandeln und zu beschließen. Gemeinschaftliche Beschlüsse müssen protokolliert werden. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses haben bei Abstimmungen gleiches Stimmrecht. In allen Sitzungen des Abteilungsausschusses werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters als Leiter der Sitzung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht von einem Mitglied dieser Abstimmungsform widersprochen wird. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Ausschussmitglieder anwesend sind.

15.2 Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf es der Zustimmung der Abteilungsversammlung. Grundsätzlich gelten hierbei die Satzungsgemäßen Bestimmungen des Hauptvereins. Die Satzung ist entsprechend anzuwenden:

- a.) Erwerb, Veräußerung von Grundstücken.
- b.) Errichtung neuer Sportanlagen aller Art
- c.) Aufnahme von Krediten.
- d.) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen.
- e.) Gewährung von Krediten.
- f.) Alle weiteren Geschäfte, für die sich der Vorstand des Hauptvereins die Zustimmung vorbehält.
- g.) Alle Maßnahmen (Anschaffungen/Investitionen usw.), soweit sie im Einzelwert 7.500 € pro Geschäftsjahr übersteigen.
- h.) Änderungen der Abteilungsordnung und der Beitragsordnung.

15.3 Die Mitglieder des Abteilungsausschusses haben im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortung (Zuständigkeiten):

- a.) Der Abteilungsleiter hat neben den besonderen Befugnissen gemäß dieser Abteilungsordnung die Sitzungen des Abteilungsleitersausschusses einzuberufen und zu leiten. Außerdem koordiniert er die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Abteilungsausschusses.
- b.) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung und nimmt dabei seine Aufgaben wahr.
- c.) Der Kassierer verwaltet das Abteilungsvermögen nach § 15 der Satzung als Sondervermögen (getrennt vom Vermögen des Hauptvereins), führt die Bücher und Kassen. Er veranlasst die vom Abteilungsausschuss freigegebenen Zahlungen. Zu seinen Aufgaben gehören auch der Beitragseinzug, das Mahnwesen und das Erstellen von Berichten über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögens- und Finanzlage der Tennisabteilung.

15.4 Soweit für bestimmte Geschäftsbereiche (Zeugwart, Vergnügungswart, Pressewart, Platzwart usw.) kein bestimmtes Mitglied bestellt ist, werden diese Aufgaben durch den Abteilungsleiter bzw. durch den Abteilungsausschuss im Einzelnen auf andere Mitglieder delegiert.

16. Kassenprüfung

16.1 Die Kassenprüfer werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt, Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Kassenunterlagen der Tennisabteilung zu prüfen und der Abteilungsversammlung hierüber zu berichten.

17. Auflösung

17.1 Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur durch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Es gelten dazu die Bestimmungen der §§ 15-17 der Satzung des Hauptvereins.

18. Inkrafttreten der Abteilungs-Ordnung

18.1 Die vorstehende Abteilungsordnung tritt mit ihrem Beschluss in der Abteilungsversammlung vom 01.02.2013 und mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins in Kraft.

Betragsordnung

1. Aufgrund des Absatzes 10 Nr.2 der Abteilungsordnung gelten derzeit folgende Beiträge und Gebühren:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Einzelmitgliedschaft	
Ordentliche Mitglieder	110,- €
Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre	42,- €
Mitglieder über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen (Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstler, FSJler)	54,- €
Passive Mitglieder	36,- €
Familienmitgliedschaft	
Ehepaar	168,- €
Familien mit Kindern bis 16 Jahren	199,- €
Mitglieder über 18 Jahren, die für einen reduzierten Beitrag in Frage kommen haben selbstständig beim Kassier einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Kommt das Mitglied dem nicht nach, so kann er nicht im Nachhinein zu viel gebuchte Beiträge zurückfordern.	

2. Durch die Beitragsordnung bleibt die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen an den Hauptverein unberührt.

3. Der Beitrag wird mittels Lastschrift eingezogen. Ist ein Einzug aufgrund des Verschuldens des Mitgliedes nicht möglich, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,- € fällig, zuzüglich der Bearbeitungsgebühr der Bank.

4. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

4.1.1. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Neueintretende Mitglieder haben für das Jahr des Eintritts unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4.2. Hat ein Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung noch nicht entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung auf Beschluss des Abteilungsausschusses (Ziffer 11 der Abteilungsordnung) zum folgenden Jahresende.

5. Gastspielgebühren

5.1. Für das Spielen mit Gästen gemäß Ziffer 4 und 5 der Spielordnung auf der Tennisanlage ist pro Stunde und Platz eine Gebühr von 5,- € zu entrichten. Die Spielstunden mit Gästen sind unaufgefordert und lückenlos vor Spielbeginn in die auf der Tennisanlage aushängende Gästeliste von dem jeweiligen Mitglied einzutragen.

5.2. Die Abrechnung und Erhebung der Gastspielgebühren erfolgt spätestens jeweils am Ende der Saison durch den Kassier.

6. Trainerhonorare

6.1 Die jeweils von der Tennisabteilung verpflichteten Tennistrainer arbeiten auf selbstständiger Basis. Demgemäß haben Mitglieder, die im Rahmen der Spielordnung mit dem Trainer vereinbarten Trainingsstunden direkt mit dem Trainer abzurechnen. Soweit für bestimmte Trainingsstunden Sonderregelungen vom Abteilungsausschuss beschlossen wurden (z.B. Jugend- oder Mannschaftstraining), werden die Kosten über den Kassier abgerechnet.

7. Arbeitsstunden/Umlagen

7.1 Die Abteilungsversammlung kann beschließen

- a) wegen bestimmter Kosten, neben den Jahresbeiträgen Umlagen zu erheben.
- b) Wegen bestimmter Arbeiten an der Tennisanlage, von den Abteilungs- Mitgliedern Arbeitsstunden verrichten zu lassen und
- c) Wegen nicht geleisteter Arbeitsstunden (vgl.b) Ersatz in Geld zu berechnen.

Arbeitsstunden: Im jeweiligen Kalenderjahr sind von aktiven Spielern im Alter von 16 bis 65 Jahren 8 Stunden zu leisten. Aktive Spieler über 65 Jahre werden auch zu Arbeiten herangezogen (4 Stunden). Die zu leistenden Arbeiten werden von dem Abteilungsleiter, sowie den Mitgliedern für Technik und Veranstaltungen genannt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 10€ pro Stunde berechnet. Die Zahlung erfolgt mittels Banklastschriftverfahren am Saisonende.